OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050207/7/BL

Datum:
Linz, 17. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der D D, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eberschwang vom 22.07.2021, GZ: Fin 12a/2021/Ka, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eberschwang (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.07.2021 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Hundehaltung des Sibirischen Husky, Rufname: A (Farbe: grau-weiß, Geschlecht: Rüde, männlich, Alter: 9,5 Jahre) gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002 untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass beim betreffenden Hund mit Bescheid vom 22.12.2016 die Auffälligkeit festgestellt wurde und für die Hundehaltung ein Nachweis über die erweiterte Sachkunde zu erbringen war.
Weiters wurden vier Vorfälle genannt, die der Hund mit dem Rufnamen A verursacht hat, die hier zusammengefasst dargestellt werden:

1. Am 19.02.2018 war der Hund A ca. 7 Stunden in der Ortschaft x unbeaufsichtigt unterwegs und tötete dabei ein Huhn und versuchte einen anderen Hund anzugreifen.
2. Am 29.01.2018 wurde der Hund vom Bruder der Bf ohne Leine und Maulkorb geführt, obwohl mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.07.2017 angeordnet wurde, dass ab 27.07.2017 nur mehr die Bf mit dem Hund die Liegenschaft verlassen darf.
3. Am 04.02.2019 konnte der Hund Aaron wiederum die Liegenschaft unbeaufsichtigt verlassen und ca. eine Stunde in der Siedlung x herumstreifen.
4. Am 24.06.2021 war der Hund unbeaufsichtigt auf der Liegenschaft x unterwegs, wurde dort mit einem Huhn im Maul entdeckt und konnte mit diesem flüchten.

Im Bescheid der belangten Behörde ist zudem angeführt, dass betreffend den Vorfällen zu Punkt 1 und Punkt 3 jeweils rechtskräftige Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Ried ergangen sind. Betreffend den letzten Vorfall vom 24.06.2021 wurde ein Strafverfahren seitens der Bezirkshauptmannschaft Ried eingeleitet.

Zudem wird begründend ausgeführt, dass bereits vielfach persönliche Gespräche am Marktgemeindeamt stattgefunden hätten, bei denen die verordneten Maßnahmen dargelegt wurden und auf die Konsequenzen bei Nichtbefolgung dieser Maßnahmen deutlich hingewiesen wurde.

I.2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass der Hund A bereits als Welpe vor etwa 10 Jahren aufgenommen wurde und Teil der Familie sei. Nunmehr

bestünden gesundheitliche Probleme, wie etwa Gelenksprobleme und ein hinkender Gang. Der letzte Ausbruch im Juni 2021 hätte nur etwa 15 Minuten gedauert und die Bf habe kein totes Huhn bemerkt. Eine Trennung des Hundes A von der Familie und dem zweiten Familienhund Akira würde großes Leid verursachen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25.08.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 08.11.2021 eine öffentlich mündliche Verhandlung an, zu der die Bf, die belangte Behörde sowie der Zeuge L M geladen wurden.
Die Bf blieb der Verhandlung fern und entschuldigte sich hierfür telefonisch eine halbe Stunde vor Verhandlungsbeginn.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest und ist entscheidungsrelevant:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.12.2016 wurde die Auffälligkeit des hier gegenständlichen Hundes festgestellt.

Die Bf ist seit 27.07.2017 die Halterin des Hundes A und hat auch den Nachweis über die erweiterte Sachkunde erbracht. Die belangte Behörde ordnete (nicht bescheidmäßig) an, dass mit Beginn der Hundehaltung durch die Bf der Hund außerhalb der Liegenschaft nur mehr von der Bf selbst geführt werden darf.

Am 19.02.2018 war der Hund A 7 Stunden unbeaufsichtigt in der Ortschaft x unterwegs, jagte die Hühner auf der Liegenschaft x und tötete dabei ein Huhn und versuchte später einen anderen Hund anzugreifen. Diesbezüglich wurde von der Bezirkshauptmannschaft Ried mit Strafverfügung vom 16.03.2018 rechtskräftig eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt wegen Übertretung des § 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Gefährdung, unzumutbare Belästigung von Menschen bzw. Tieren, unbeaufsichtigtes Herumlaufen an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken).

Am 29.01.2019 wurde der Hund A im Ortsgebiet vom Bruder der Bf ohne Leine und Beißkorb geführt. Bezüglich dieses Vorfalls wurde kein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Bf geführt.

Mit Bescheiden der belangten Behörde jeweils vom 28.02.2019 betreffend den Hund A wurde die sichere Verwahrung auf der Liegenschaft und zusätzlich zur Leinenpflicht die Maulkorbpflicht innerhalb des Ortsgebietes angeordnet.

Am 04.02.2019 war der Hund A unbeaufsichtigt in der Ortschaft x gemeinsam mit einem anderen Hund für ca. 1,5 Stunden unterwegs. Diesbezüglich wurde von der Bezirkshauptmannschaft Ried mit Strafverfügung vom 29.05.2019 rechtskräftig eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro verhängt wegen Übertretung des § 6 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet mit Leine oder mit Maulkorb geführt werden).

Am 24.06.2021 konnte der Hund A aufgrund einer Unachtsamkeit des sechsjährigen Sohnes der Bf von der Liegenschaft entkommen und unbeaufsichtigt auf das Grundstück von L M (x) gelangen. Dabei wurde vom Hund A ein Huhn getötet, das in weiterer Folge nicht mehr auffindbar war. Nach etwa 15 Minuten konnte der Hund wieder durch die Bf eingefangen werden. Bezüglich dieses Vorfalls wurde ein Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirkshauptmannschaft Ried eingeleitet. Eine Strafverfügung ist hierzu noch nicht ergangen.

Der Hund A ist nunmehr 9,5 Jahre alt und hat bereits gesundheitliche Probleme, insbesondere Gelenksbeschwerden.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zudem wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am 08.11.2021 durchgeführt.

Der Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den dokumentierten Vorfällen und Anordnungen aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, den Ausführungen in der Beschwerde, sowie den Aussagen des Zeugen L M, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat. Das erkennende Gericht hatte den Eindruck, dass der Zeuge ehrlich seine Wahrnehmungen darlegte.

IV. Rechtslage, rechtliche Beurteilung:

IV.1. Folgende rechtliche Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl.Nr. 147/2002 in der Fassung LGBl.Nr. 75/2021 und somit zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind relevant:

„§ 9
Untersagung der Hundehaltung

(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

(...)

6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist."

IV.2. Die im gegenständlichen Fall erfolgte Untersagung der Hundehaltung gründet sich auf § 9 Abs. 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002. Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung für den jeweiligen Einzelfall hinsichtlich der Frage, ob die Halterin zukünftige Gefährdungen oder Belästigungen verhindern kann.

Zur Beantwortung dieser Zukunftsprognose können die Vorfälle, die der Hund Aaron verursacht hat und das Verhalten der Hundehalterin aus der Vergangenheit herangezogen werden. Allerdings gibt weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen hierzu konkrete Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Anzahl oder Schwere der bisherigen Gefährdungen oder Belästigungen, die jedenfalls zu einer Untersagung führen.

Dass der Hund A laut vorliegendem Verwaltungsakt der belangten Behörde auch bereits eine problematische Vorgeschichte aufweist, ist in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen, da die Bf erst seit 27.07.2017 die Halterin des Hundes ist. Auf den ersten Blick scheinen die unter Punkt II. (Sachverhalt) aufgezählten Vorfälle eine Untersagung der Hundehaltung zu rechtfertigen.
Betrachtet man diese Geschehnisse jedoch genauer, ist erkennbar, dass seit der Hundehaltung durch die Bf nur ein Vorfall seitens der Verwaltungsstrafbehörde als Gefährdung bzw. Belästigung eingestuft wurde. Dabei handelt es sich um jenen vom 19.02.2018.
Auch der jüngste Vorfall vom 24.06.2021 ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts eine Gefährdung anderer Tiere, zumal ein Huhn dabei getötet wurde und zumindest eine Belästigung des Nachbarn L M. Im Gegensatz dazu wurde das unbeaufsichtigte Herumlaufen vom 04.02.2019 seitens der Bezirkshauptmannschaft Ried nicht als Gefährdung oder Belästigung eingestuft, sondern hier lediglich das Fehlen von Leine bzw. Maulkorb geahndet.

Somit verbleiben im Ergebnis seit Beginn der Hundehaltung durch die Bf zwei gefährdende Ereignisse: Einerseits am 19.02.2018 und andererseits am 24.06.2021. Laut den Ausführungen in der Beschwerde ist das letztgenannte Ereignis auf eine Unachtsamkeit des sechsjährigen Sohnes der Bf zurückzuführen, wodurch der Hund entlaufen konnte.

Eine Untersagung der Hundehaltung ist jedenfalls ein schwerwiegender Eingriff in die Sphäre eines Hundehalters, da Hunde in Österreich praktisch als Familienmitglieder angesehen werden. Die Untersagung der Hundehaltung und damit verbunden die Abnahme eines Hundes sollte im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips daher immer ultima ratio sein.

Im Ergebnis und nach einer Gesamtbetrachtung der beiden Vorfälle, die als Gefährdungen einzustufen sind, sowie ihres zeitlichen Abstands und unter Berücksichtigung des Alters und Gesundheitszustandes des Hundes Aarons war daher seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der gegenständliche Bescheid der belangten Behörde aufzuheben, da die Prognoseentscheidung gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002 anders beurteilt wird als durch die belangte Behörde. Das erkennende Gericht geht aus derzeitiger Sicht von einer positiven Zukunftsprognose hinsichtlich der Hundehaltung durch die Bf aus und erachtet die Untersagung der Hundehaltung des Hundes A (derzeit noch) als überschießend.

Das bedeutet aber nicht, dass die Vorfälle, insbesondere das Töten von Hühnern bagatellisiert werden. Ganz im Gegenteil sei an dieser Stelle betont, dass es sich dabei um Gefährdungen anderer Tiere und Belästigungen von Menschen handelt. Durch dieses verwaltungsgerichtliche Erkenntnis soll der Bf daher auch verdeutlicht werden, dass bereits ein weiterer Vorfall die endgültige Untersagung der Hundehaltung bedeuten kann. Die Bf muss daher dafür Sorge tragen, dass es künftig zu keinen weiteren Zwischenfällen kommt, denn es liegt in weiterer Folge im Ermessen der belangten Behörde, ob bei Vorliegen eines weiteren Anlassfalles erneut eine Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig ausgesprochen wird.

Unberührt von diesem Erkenntnis bleiben die sonstigen Anordnungen der belangten Behörde wie etwa die Leinen- und Maulkorbpflicht sowie die Verpflichtung zur sicheren Verwahrung am Grundstück der Bf.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung auf einer Prognoseentscheidung betreffend der Haltereigenschaft der Bf beruht und daher keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang